

# **Gewaltkriminalität im Wandel (14.-18. Jahrhundert) : Ergebnisse und Perspektiven der Forschung**

Autor(en): **Schwerhoff, Gerd**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte  
= Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale**

Band (Jahr): **21 (2006)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-871804>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gerd Schwerhoff

## **Gewaltkriminalität im Wandel (14.–18. Jahrhundert)**

### **Ergebnisse und Perspektiven der Forschung**

Angst vor Verbrechen – das ist heutzutage fast synonym mit der Angst vor Gewalt. Steigt die Kriminalitätsrate, so wird dies fast zwangsläufig als wachsende Gefahr für Leib und Leben verstanden, auch wenn diese Rate oft genug – näher besehen – lediglich von der Zunahme der Betrugs- oder Verkehrsdelikte nach oben getrieben wird. Gewaltverbrechen erscheinen geradezu als «harter» Kern von Kriminalität. Lebensbedrohliche Dramatik und alltägliche Banalität liegen dabei nahe beieinander, in der Gegenwart ebenso wie in der Geschichte. Nehmen wir einen beliebigen Fall, der uns ins Jahr 1779 führt, in das Wirtshaus eines kleinen Eifeldorfs in der Grafschaft Virneburg. Der junge Stephan Wagner, leicht angetrunken und durchaus streitlustig, schlägt mit beiden Fäusten auf den Tisch, so dass die Weinkanne von Matthes Engels umfällt. Der springt erzürnt auf und schreit, Wagner führe sich auf wie eine Sau. Seine Wut erklärt er später damit, Wagner habe «auf seine Stärke» gepocht. Der Junggeselle kontert, indem er Engels eine Ohrfeige verabreicht. «Diese von dem verwegenen Kerl mir zugefügte Unbilde», so meint der Geschlagene später, «war zu hart, als dass ich solche nicht äusserst empfinden sollte. Keiner, auch der stärkste Philosoph» hätte da einen kühlen Kopf bewahren können. Er wirft seinen Widerpart zu Boden, packt ihn an den Haaren und zerschmettert einen Schoppenkrug auf seinem Schädel, was eine blutspritzende Wunde verursacht, und traktiert ihn mit Fusstritten. Die Anwesenden halten ihn von weiteren Gewalttaten ab, führen Stephan Wagner in die Küche, wo die Wunde mit Branntwein ausgewaschen wird. 12 Kilometer weit muss der Verwundete am nächsten Morgen in sein Heimatdorf zurücklaufen. Eine Woche später ist er tot. Nach den Gutachten zweier Ärzte hat er einen Schädelbruch erlitten, sei aber infolge einer Lungenentzündung verstorben, die durch die Fusstritte verursacht worden sei. Der untersuchende Amtmann charakterisiert Matthes Engel, der den Tod Wagners offenkundig zu verantworten hat, als einen stillen Menschen, der gemeinhin nicht trinke und zanke. Dieser wohlwollenden Einschätzung entspricht auch seine Behandlung. Gegen die Verpfändung seiner Güter wird er kurze Zeit später aus der Untersuchungshaft entlassen. Ein Urteil ist nicht überliefert, eine peinliche Strafe gegen Engel erscheint als höchst unwahrscheinlich.<sup>1</sup>

Die Geschichte zeigt diejenige Form der Gewaltkriminalität, die im Zentrum der historischen Debatte über die kriminalisierte Gewalt steht: Totschlag im Affekt. Als ein Delikt mit vergleichsweise geringer «Dunkelziffer», das im Vergleich zu anderen Formen schwerer Gewaltkriminalität wie Raub, Mord oder Kindstötung häufig in den Gerichtsakten auftaucht und das qualitativ wie quantitativ einer Auswertung zugänglich ist, gilt dieser Totschlag als zentraler Indikator für die Gewaltsamkeit vergangener Gesellschaften schlechthin und auch für deren Wandlungen.<sup>2</sup> Im Folgenden sollen kurz und pointiert die zentralen Themen der Debatte vorgestellt werden. In rechtsgeschichtlicher Perspektive wird vor allem der Wandel der einschlägigen Normen und Strafpraxen thematisiert. Die sozialgeschichtliche Perspektive fokussiert die Zahlen der Delinquenz und verknüpft sie mit weitreichenden Theorien des sozialen Wandels. Die kulturgeschichtliche und -anthropologische Mikroperspektive interessiert sich dagegen für die genaue soziale Praxis der Gewalt und stellt die synchrone Dimension in den Mittelpunkt. Am Ende soll hier danach gefragt werden, welche Konsequenzen diese Phänomenologie der Gewalt für die Erhellung des historischen Wandels der Gewaltsamkeit haben könnte. Dies umfangreiche Programm ist im gegebenen Rahmen nur durch verkürzende Zuspitzung möglich, auf extensive Literaturverweise muss ebenso verzichtet werden wie auf die differenzierende Diskussion vieler Detailspekte, die sicherlich notwendig wäre.<sup>3</sup> Viele Aspekte des Themas sind nach wie vor kontrovers, und es muss der Fairness halber betont werden, dass die vorliegende Darstellung nicht «unparteilich» sein kann.

### **Die rechtsgeschichtliche Vogelperspektive: Normen und Sanktionen**

Die eingangs erwähnte Identifizierung von Gewalt und Kriminalität trifft sehr eingeschränkt zu. Menschliches Zusammenleben, so viel ist richtig, ist ohne Restriktionen bei der Tötung und Verletzung anderer Menschen kaum möglich. Trotzdem stellte sich das Kriminalitätsproblem im Mittelalter völlig anders. Nicht Gewalt war das Verbrechen *sui generis*, sondern der Diebstahl: heimlich und hinterhältig verübt, wurde er mit peinlichen und unehrenhaften Strafen belegt, wie dem Pranger, der Brandmarkung oder dem Galgen. Der Raub, die offene und gewaltsame Wegnahme, war dagegen nicht so stark stigmatisiert, als Bestandteil der Fehdeführung für bestimmte soziale Gruppen sogar legitim. Im Zeitalter rudimentärer obrigkeitlicher Gewalt war die Selbsthilfe nicht nur für Adlige, sondern auch für den gemeinen Mann unter bestimmten Umständen erlaubt.<sup>4</sup>

Das bedeutete nun keinen völligen Freibrief für Gewalttäter. Seit dem frühen Mittelalter wurde die Tötung als schweres Vergehen gewertet, das nicht nur mit dem archaischen Mittel der Blutrache durch die Angehörigen des Opfers, sondern prinzipiell auch durch die richterlich verhängte Todesstrafe sanktioniert werden konnte. Das

gilt insbesondere für vorsätzlichen Mord. In der Praxis dominierten jedoch die Kompensation durch eine Geldzahlung (Wergeld) oder andere «Verhandlungslösungen», die auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien zielten. Die zahlreichen Sühneverträge zwischen Tätern und den Angehörigen des Opfers zielten darauf, durch ein komplexes System von Seelenmessen, Wallfahrten, Sühnekreuzen und Busshandlungen einen Ausgleich zwischen den Parteien zu erbringen; dabei wurde zugleich dem Seelenheil des Getöteten wie dem des Täters Rechnung getragen.<sup>5</sup>

Das änderte sich grundlegend in der Zeit zwischen dem 13./14. und dem 18. Jahrhundert. Mit der Monopolisierung der physischen Gewalt beim frühmodernen Staat gingen eine Kriminalisierung der Gewaltdelikte und eine Pönalisierung der Sanktionen einher. Ein Markstein dieser Entwicklung im Reich war Art. 137 der *Carolina*: Hier wurden Mörder und Totschläger ohne «gnugsam entschuldigung» in einem Atemzug genannt. Beide hätten das Leben verwirkt. Der vorsätzliche Mörder sollte auf das Rad gesetzt, der Totschläger im Affekt («aus gecheyt und zorn») jedoch durch das Schwert gerichtet werden. Die volle Härte jenes sprichwörtlichen «Theaters des Schreckens» (van Dülmen), die sich auf dem Schafott entfaltete und die in Strafschärfungen wie dem Zwicken mit glühenden Zangen ebenso zum Ausdruck kam wie in besonders grausamen Hinrichtungsarten wie Vierteilen oder Rädern, bekamen also nur bestimmte Gewalttäter zu spüren. Die einfache Hinrichtung mit dem Schwert für Totschläger im Affekt brachte die zeitgenössische Auffassung zum Ausdruck, dass es sich hierbei um ein vergleichsweise ehrenhaftes Verbrechen handelte. Gleichwohl, es blieb ein Verbrechen. Kriminelle Gewalt sollte zunehmend konsequent durch staatliche Gewalt beantwortet werden.

Die Entwicklungslinien der Bewertung des Totschlags «from case to crime» sind von Xavier Rousseaux treffend analysiert worden und müssen hier nicht im Detail nachgezeichnet werden.<sup>6</sup> In Gesetzestexten und im juristischen Schrifttum wurde die gewaltsame Tötung immer weniger als unglücklicher Zufall und immer mehr als schlimmes Verbrechen dargestellt, dessen Ahndung Sache der Gerichte sein müsse und nicht einer Aushandlung der betreffenden Parteien überlassen werden dürfe. Normativ lässt sich die Kriminalisierung und Pönalisierung besonders eindrucksvoll im Vergleich mit der Eigentumskriminalität herausarbeiten. Waren es früher zu einem hohen Prozentsatz Diebe, die ihr Leben auf dem Schafott lassen mussten, so konzentrierten sich die Todesstrafen im Zug der aufklärerischen Strafrechtsreformen immer mehr auf schwere Gewaltverbrechen. In Preussen schaffte Friedrich II. schon 1743 die Drohung mit der Todesstrafe für Diebstahl ab und ersetzte sie durch Haftstrafen. Nach dem Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 wurden neben Landesverrat lediglich noch Tötungsdelikte mit der Todesstrafe bedroht.

Was sich auf der Ebene der Normen und der Strafphilosophie in einen grossen Modernisierungsstrom einzubetten scheint, ist bei näherer Betrachtung jedoch ein nur partiell erfolgreicher Wandlungsprozess, gegen den es erhebliche und andauernde

Widerstände gab. Neuere Arbeiten, wie etwa die von Susanne Pohl für Zürich oder Margarethe Wittke für Westfalen, zeigen, wie gross die Spielräume zur Legitimation von gewaltsamen Totschlägen waren, nicht nur als Ergebnisse von Notwehr, sondern auch als Reaktion auf eine Bedrohung, Provokation oder Beleidigung des Gegners.<sup>7</sup> In eine ähnliche Richtung deuten die vieldiskutierten Gnadenbriefe im französischen Rechtssystem.<sup>8</sup> Wo den Tätern keine rechtlichen Optionen offen standen, griffen soziale Schutzmechanismen. Im Köln des 16. und 17. Jahrhundert etwa wurden Totschläger überraschend konsequent hingerichtet – allerdings mussten sie zuvor ergriffen werden, und das war nur selten der Fall. Meist wurden sie schnell aus der Stadt geschafft, entkamen etwa in Frauenkleidern oder setzten über den Rhein, um in sicherer Entfernung das Weitere abzuwarten. Dasselbe Bild bietet sich im Fürstbistum Münster: zunächst die Flucht, dann die Verhandlung aus der Ferne oder die Rückkehr an den Tatort unter der Zusicherung sicheren Geleits, schliesslich die Verhängung einer mässigen Strafe oft pekuniärer Natur.<sup>9</sup> Und dabei ging es nur um Gewalttaten mit Todesfolge; minder schwere Körperverletzungen wurden ohnehin kaum peinlich bestraft. Hier deuten sich Brüche in der Bewertung und Wahrnehmung von Gewalt an, die nur mit dem Blick auf die soziale Praxis der Gewalt angemessen verstanden werden können.

Die Pönalisierung des Totschlags wurde aber nicht nur durch die Resistenz alter Einstellungen behindert, sondern ebenso durch einen allmählichen Wandel der Hinrichtungspraxis selbst.<sup>10</sup> Spätestens im 16. Jahrhundert begann ein allmählicher Standardisierungsprozess der Hinrichtungsformen, bei dem nach und nach die besonders brutalen Varianten ausser Gebrauch gerieten. Als in Hamburg im ausgehenden 18. Jahrhundert eine Gattenmörderin gerichtet werden sollte, erschienen vielen die normativ geforderten Strafschärfungen als barbarische Überbleibsel einer alten Zeit, ohne dass man allerdings recht wusste, wie man die grausige Tat auf andere Weise angemessen ahnden sollte.<sup>11</sup> Zugleich wurden die Hinrichtungen insgesamt seltener, Ausdruck einer beginnenden Problematisierung der Todesstrafe ebenso wie neuer Strafformen, insbesondere des Zuchthauses und der Arbeitsstrafen. Systematische Untersuchungen speziell über die Bestrafung des Totschlags im Affekt fehlen, aber der Eindruck liegt nahe, dass die Delinquenten spätestens im 18. Jahrhundert vorwiegend mit Freiheitsstrafen belegt wurden. Obwohl gesetzlich vorgeschrieben, wurde in Frankfurt im 18. Jahrhundert die Todesstrafe gegen Totschläger nur in einem Ausnahmefall verhängt, nämlich gegen einen Musiker, der seine Tat während des Gottesdienstes verübt hatte. Gegen alle anderen wurden Urteile auf Schanzarbeit, Zuchthaus oder Stadtverweise ausgesprochen.<sup>12</sup> Dass Matthes Engel in der Eifel 1779 ohne peinliche Strafe davonkam, mochte also einerseits in der Tradition einer eher nachsichtigen Beurteilung des Totschlags im Affekt begründet sein; die Tatsache könne aber auch als Indiz für eine neue Zurückhaltung bei der Verhängung der Todesstrafe interpretiert werden.

## Die sozialgeschichtliche Vogelperspektive: Zahlen und Theorien

Im Mittelpunkt einer quantitativ operierenden Sozialgeschichte steht die Tötungsrate (*homicide rate*). Damit wird in der gegenwartsbezogenen Kriminologie die jährliche Anzahl von Todesfällen aufgrund von physischer Gewalt, bezogen auf eine Bevölkerung von 100'000 Köpfen, bezeichnet. Mit Hilfe dieses – vorgeblich präzisen – Indikators hoffen viele Forscher, den Grad der Gewaltsamkeit in einer gegebenen Gesellschaft «messen» und damit die historische Entwicklung der Gewaltkurve näher bestimmen zu können. Bereits 1983 kam Lawrence Stone auf dieser Grundlage zu dem bündigen Schluss, die englische Gesellschaft des Mittelalters sei zweimal so gewalttätig gewesen wie die der frühen Neuzeit, wohingegen dieses frühneuzeitliche England sogar fünfmal gewalttätiger gewesen sei als die Gegenwartsgesellschaft. 1996 bekräftigten die Herausgeber eines programmatischen Sammelbands mit dem Titel *The Civilization of Crime* die Feststellung, dass die interpersonale physische Gewalt seit dem Mittelalter bis in die jüngste Zeit hinein abgenommen habe.<sup>13</sup> Hauptvertreter einer zivilisationstheoretischen Interpretation der Totschlagraten, die sich an den Thesen des Soziologen Norbert Elias orientiert, ist der niederländische Historiker Pieter Spierenburg. Er beruft sich unter anderem auf die Sekundäranalyse der europäischen kriminalhistorischen Forschungen durch den Schweizer Soziologen Manuel Eisner, der aus 60 Forschungsarbeiten 290 Schätzwerte über Totschlagraten im vorstatistischen Zeitalter destillierte.<sup>14</sup>

Eine kritische Diskussion der Daten muss grundsätzlich zwischen den mittelalterlichen und den frühneuzeitlichen Zahlen unterscheiden.<sup>15</sup> Beginnen wir im Mittelalter. Insbesondere für das 14. Jahrhundert kursieren extrem hohe Zahlen: Spektakuläre Spitzenreiter sind etwa die englische Universitätsstadt Oxford im Zeitraum 1342–1348 mit einer Tötungsrate von 110 oder die Metropole Florenz (1352–1355: 52; 1382–1385: 68). Die als für die damalige Zeit als «normal» geltenden Tötungsraten liegen eher bei 20–30 wie etwa in Basel oder Nürnberg. Mühelos sind auch niedrigere Zahlen aufzuspüren, insbesondere für das 15. Jahrhundert. Peter Schuster findet in seiner Studie zu Konstanz zwischen 1430 und 1472 16 Totschläge und Morde und kommt demzufolge auf eine Rate von 6,2. In Köln lag ausweislich des *Totenbuchs* der Gewaltrichter die Tötungsrate 1468–1481 bei 10. Moderne Zahlen können ebenfalls breit streuen: Während Mitte des 20. Jahrhunderts die Tötungsrate fast überall in Westeuropa unter 1 gesunken war, stieg sie zur Jahrhundertwende vielerorts um ein Mehrfaches an. In Amerika scheint die Rate gegenwärtig wieder zu sinken; 2003 lag die Rate bei knapp 7 Tötungen auf 100'000 Einwohnern und erreichte damit den niedrigsten Stand seit 1967. Die Rate in den grossen Städten ist dabei ungleich höher, Chicago etwa erreicht Werte über 20.

Die Validität des mittelalterlichen Quellenmaterials ist für weitreichende Interpretationen äusserst fragwürdig, wie bei näherer Betrachtung schnell offenkundig wird.

Erstens kommen aufgrund der heterogenen Quellengrundlage sehr unterschiedliche Teilmengen kriminalisierter Gewalt in den Blick: *Achtregister* verzeichnen geflohene und proskribierte Tatverdächtige, während die englischen *indictments* die Anklagen enthalten; Aufstellungen über hingerichtete Delinquenten sind mit Einträgen in *Wundenbüchern* (Registern über Gewalttaten) oder Gerichtsrechnungen kaum zu vergleichen. Zweitens waren die rechtlich-normativen Grundlagen sehr heterogen und führten zu einer sehr ungleichen Kriminalisierung, die wiederum in den Akten ihren Niederschlag fand. Oft ist drittens unklar, welches Spektrum von Tötungen die Tötungsraten enthalten: Wird lediglich der (affektive) Totschlag berücksichtigt oder auch der (vorsätzliche) Mord? Finden auch Unfälle oder Todesfälle im Kontext vorkriegerischer Fehdegewalt Eingang in die Statistiken? Und wie steht es mit der tödlichen Gewalt im Kontext von Raubkriminalität? Viertens sind die mittelalterlichen Bevölkerungszahlen als Vergleichsgrösse problematisch: sie können in der Regel nur grob geschätzt, kurzfristige demografische Schwankungen überhaupt nicht ins Kalkül gezogen werden. Ist es ausserdem legitim, die Bevölkerungszahl einer spätmittelalterlichen Grossstadt zugrunde zu legen, wenn aus den Quellen immer wieder deutlich wird, wie weit die jurisdiktionelle Reichweite über die Stadtmauer hinausreichte? Auch das Gegenargument, angesichts der Lückenhaftigkeit der Quellen hätten die Angaben in den Akten jedenfalls als Mindestangaben Bestand, hält einer Prüfung nicht stand. Dass für ein bestimmtes Jahr keine Angaben über Tötungen überliefert sind, kann ebenso plausibel mit deren Fehlen wie mit Überlieferungslücken erklärt werden. Die Errechnung von *homicide rates* für das 13.–15. Jahrhundert ist mit derartig vielen möglichen Fehlern behaftet, dass ein Vergleich der Zahlen oder gar die Ermittlung eines Gesamttrends auf dieser Grundlage methodisch unzulässig ist. Mit Sicherheit war das Gewaltniveau im späten Mittelalter relativ hoch – das ist alles, was quantitativ ausgesagt werden kann.

Für die Epoche der frühen Neuzeit bestehen viele dieser Probleme fort, aber die Quellen fliessen doch reichlicher. Seit dem 15. Jahrhundert existieren in einigen Städten und Regionen Register über die amtliche Totenbeschau bei plötzlichen Todesfällen, wie sie in England etwa vom *coroner* vorgenommen wurde. Amsterdam und Köln sind andere frühe Beispiele, für die dichtere und valide Zahlenreihen erstellt werden konnten. In der Grafschaft Kent schwanken die Raten zwischen 1561 und 1700 bei bereits niedrigen Werten zwischen 3 und 4 (mit einem Spitzenwert von 5,6 Ende des 16. Jahrhunderts), sinken dann im 18. Jahrhundert noch einmal nachhaltig auf unter 2. In Amsterdam wurden am Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch hohe Werte zwischen 10 und 8 ermittelt, die dann nach 1740 auf ein entschieden niedrigeres Niveau von zirka 2–4 absanken.<sup>16</sup>

Eine Reihe gravierender Interpretationsprobleme bleibt auch hier. Unzureichend reflektiert ist zum Beispiel die Frage nach dem Zusammenhang von Tötungsraten und der Gewaltdelinquenz überhaupt. Für eine Quantifizierung von Körperverletzungen

und anderen Gewaltdelikten fehlt uns für die Vormoderne – unbeschadet einiger Versuche in diese Richtung – eine angemessene Quellengrundlage. Die explizite oder implizite Prämisse der *civilisation of violence*-These ist nun, dass Totschlag einen validen Indikator für alle Formen kriminalisierter physischer Gewalt darstellt. Tatsächlich kann dieses Delikt in der frühen Neuzeit als Extrempol eines Kontinuums unspektakulärerer Gewalttaten angesehen werden, das von blosser Bedrohung über Raufhändel bis zu schwerer Körperverletzung reichte. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass zwischen beiden Grössen langfristig eine gleichbleibende Relation bestand. Die meisten Gewalttoten in der frühen Neuzeit starben an Langfristfolgen ihrer Verletzungen, an Blutverlust oder an Infektionen, und würden im späten 20. Jahrhundert zweifellos überleben. Bei einem epochenübergreifenden Vergleich müssten aus der modernen Kriminalstatistik unter Umständen die Kategorien «versuchter Mord» und «schwere Körperverletzung» zu den Totschlägen hinzugezählt werden. Mag man hier auch einwenden, dass sich die ärztliche Kunst in diesem Punkt bis ins 19. Jahrhundert nicht entscheidend verbesserte, so sind andere Einflussfaktoren auf die Totschlagsrate noch kaum hinreichend diskutiert. Von zentraler Bedeutung erscheint zum Beispiel die Verfügbarkeit und der Gebrauch von Waffen, ein Punkt, der wesentlich für die enormen Unterschiede in der Statistik gewaltsamer Todesfälle zwischen Europa und den USA verantwortlich zeichnet, ohne dass man die Vereinigten Staaten als weniger zivilisiert betrachten würde. Die Mehrzahl der gewaltsamen Todesfälle im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, so fand James Cockburn für Kent heraus, wurden durch Stichwaffen hervorgerufen, während seit dem 17. Jahrhundert der Anteil von Schusswaffen und anderem Gerät zunahm.<sup>17</sup> Heisst dies umgekehrt, dass potenzielle Stichwaffen immer mehr aus dem Alltag verschwanden? Oder wurden sie lediglich nicht mehr zum Streitaustrag benutzt? Diese Fragen verdeutlichen die Notwendigkeit einer qualitativen Analyse von individueller Gewaltsamkeit im kulturellen Kontext, die anschliessend vorgenommen werden soll.

Allen methodologischen Vorbehalten zum Trotz: Auch bei vorsichtiger Interpretation lässt sich aufgrund der seriellen Datenreihen und anderer verstreuter Hinweise eine säkulare Veränderung des Gewaltniveaus durchaus plausibel machen. Allerdings sind sogleich zwei Einschränkungen angebracht. Einmal lässt sich nicht belegen, dass es sich hier um einen langfristigen Prozess handelt. Empirisch einigermassen zu erhärten ist allein ein Sinken des Gewaltniveaus im 17. und 18. Jahrhundert. Spätestens Mitte des 18. Jahrhunderts scheint sich in England und auf dem Kontinent der Level der tödlichen Gewalt auf einem relativ niedrigen Niveau eingependelt zu haben. Das gilt allerdings nicht für alle Teile Europas, etwa für den mediterranen Raum, wo sich offenbar eine ausgeprägte Kultur der Gewalt länger hielt. Damit sind zum Zweiten die zum Teil dramatischen Differenzen zwischen den Kurven beziehungsweise zwischen einzelnen Untersuchungsgebieten angesprochen. Sie sind mindestens ebenso erklärungsbedürftig wie der abnehmende Generaltrend. So



weist die Grafschaft Kent schon im 16. Jahrhundert ein derart niedriges Niveau der Tötungsraten auf, das Amsterdam erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert erreichen wird. Die Kölner Zahlen sind demgegenüber signifikant höher, und für das Rom des späten 16. Jahrhunderts lassen sich im Anschluss an die Untersuchungen von Peter Blastenbrei Raten errechnen, die exorbitant erscheinen.<sup>18</sup>

Statt sich nun der historischen Feinanalyse zuzuwenden und zum Beispiel derartige Unterschiede zu erklären, werden die Ergebnisse mit einer bestimmten Theorie verbunden und damit als allgemeiner und langfristiger historischer Wandlungsprozess generalisiert. Bekanntlich postuliert die Zivilisationstheorie von Norbert Elias drei miteinander verflochtene historische Prozesse: eine zunehmende Affektkontrolle im zwischenmenschlichen Verhalten (und damit die Abnahme interpersonaler Gewalttätigkeit), eine Zunahme sozialer Arbeitsteilung und vor allem ein Trend zur Monopolisierung staatlicher Gewalt.<sup>19</sup> Insbesondere einige Grundannahmen von Elias über menschliche Gewalttätigkeit beziehungsweise Aggression sind kritisch zu hinterfragen. Elias konzipiert Gewalt als etwas, das scheinbar natürlich da ist, als eine Anlage des Menschen, die gleichsam sekundär sozial eingehegt und beseitigt werden muss. Der Wandel der Gewaltformen stellt in dieser Sichtweise stets die abhängige Variable dar, während die gesellschaftlichen Verflechtungszusammenhänge und die wachsende staatliche Macht als anonyme Verursacher figurieren. Der staatliche Repressionsapparat setzt gleichsam einen stabilen Deckel auf den gesellschaftlichen Dampfkessel, um die eruptiven Ausbrüche der Leidenschaften zu verhindern und allmählich einzudämmen.<sup>20</sup>

Sicherlich sind einige Aspekte von Elias' Theorie immer noch erwägenswert und weiterführend. Ein Zusammenhang zwischen der Ausprägung und der Häufigkeit individueller Gewalttätigkeit einerseits und der Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols andererseits ist prinzipiell kaum von der Hand zu weisen. Dass die verstärkte staatliche Ausübung von Gewalt in Form von peinlichen Sanktionen, die Zunahme von Hinrichtungen und anderer Körperstrafen hier einen Effekt hatten, scheint plausibel. Aber es wäre wohl angebracht, den Zusammenhang zwischen der Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols und dem Wandel der individuellen Gewalttätigkeit historisch genauer zu untersuchen. Mit der Anlehnung an die Zivilisationstheorie von Norbert Elias geht die Forschung meist jedoch genau den umgekehrten Weg. Sie beruft sich auf eine historische «Grosserzählung», die eine umstandslose theoretische Erklärung der empirischen Befunde zu ermöglichen scheint. Einem historischen Trend werden so durch das Einpassen in den okzidentalen Zivilisationsprozess höhere Weihen verliehen, die ein genaueres Hinschauen überflüssig erscheinen lassen. Dass hierbei letztlich überkommene Mittelalterbilder kritiklos reproduziert werden, sei nur am Rand erwähnt.<sup>21</sup>

### **Die kulturanthropologische Mikroperspektive: Soziale Gewaltpraxen**

Neben dem «makrohistorischen» Zugriff auf interpersonale Gewalt hat sich in der historischen Gewaltdiskussion eine mikrohistorische Perspektive etabliert. Sie hat zahlreiche Arbeiten zur Phänomenologie der Gewaltsamkeit geliefert, zum Beispiel zu den Ritualen alltäglicher Auseinandersetzungen in der frühen Neuzeit und zur Bedeutung der Ehre als zentralen Motors der Streitigkeiten. Der Wert dieser Studien ist allgemein anerkannt, allerdings eher als Ergänzung zu den grossen Linien, zu denen sie – nach den Worten von Spierenburg – keine theoretischen Alternativen zu bieten haben.<sup>22</sup> Das ist nur dann richtig, wenn man als «Theorie» lediglich ein Konzept gelten lassen will, das – konzeptuell wie empirisch – einen ähnlichen Allgemeinheitsanspruch erhebt wie die Zivilisationstheorie. Historische Grosserzählungen und modernisierungstheoretische Entwürfe insgesamt haben in der Geschichtswissenschaft derzeit aus gutem Grund keine Konjunktur. Dabei bedeutet der Verzicht auf eine allgemeine Theorie über den Ablauf historischer Prozesse keineswegs gleichzeitig den Verlust einer theoriegeleiteten Analyseperspektive, denn selbst wenn man die grossen Fragen nach den Ursachen der Gewalt und den säkularen Wandlungsprozessen zunächst suspendiert, um genauer das «Was?» und das «Wie?» gewaltsamen Handelns zu studieren, bedarf es der Konzepte, die etwa der phänomenologischen Tradition der Soziologie oder der historischen Anthropologie entlehnt sein können.<sup>23</sup>

Mikrohistorische Analysen der letzten Jahre habe einige «dichte Beschreibungen» des alltäglichen Gewaltverhaltens in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften geliefert.<sup>24</sup> Sie bieten vielerlei Varianten, stimmen jedoch in den Grundzügen vielfach überein, so dass eine idealtypisch zugespitzte Phänomenologie «agonaler» Gewalt möglich ist. Noch einmal sei betont, dass diese Gewaltformen zwar in der Regel die vormodernen Kriminalquellen dominieren, daneben aber viele andere Ausprägungen zu finden sind. Neben den instrumentellen Spielarten der Gewalt, also etwa dem Raub oder dem Raubmord, lässt sich vor allem die häusliche Gewalt nicht unter diese Kategorie subsumieren, vor allem also die Gewalt zwischen Ehepartnern beziehungsweise diejenige zwischen Eltern und Kindern. Kriminalquellen erlauben jedoch nur in sehr eingeschränktem Masse ein Blick durch das Schlüsselloch ins Innere des Hauses. Anders als in der bisherigen Betrachtung aber beruht der folgende qualitative Zugriff nicht allein auf Totschlagsfällen, sondern bezieht das ganze Spektrum interpersonaler physischer Gewalt mit ein. Viele Forscher mögen die Preisgabe der klaren Grenze «physische Integrität» als problematisch empfinden, und gerade im angelsächsischen Kontext mag der Begriff «verbal violence» als «confusing from a linguistic standpoint» erscheinen.<sup>25</sup> Es ist jedoch kein Zufall, dass die frühneuzeitliche Rechtswissenschaft (die sehr wohl zwischen Injurien und Totschlägen unterscheiden konnte) den Begriff der *iniuria realis* kannte, worunter äusserst brutale Gewalttaten

abgehandelt wurden.<sup>26</sup> Zweifellos handelte es sich hierbei um den rechtlichen Reflex gesellschaftlicher Praxis. Im Alltag standen beleidigende Worte oft am Beginn einer Eskalationsspirale, die mit Totschlägen enden konnte. Die Rede von der «verbalen Gewalt» entspricht der Sichtweise der zeitgenössischen Akteure. Injurien verletzen ihre Ehre, die mindestens ebenso wichtig war wie die körperliche Integrität, ja vielleicht gar ein Bestandteil dieser körperlichen Integrität war. Bildlich gesprochen könnte man diese Ehre geradezu als eine «zweite Haut» verstehen, die ebenso gegen gewaltsame Angriffe verteidigt werden musste wie die biologische Hautschicht.

Die phänomenologische Skizze kann mit den *Akteuren* beginnen. Ihr Hauptmerkmal ist ihr *männliches Geschlecht*, wobei bei den leichteren Formen der Gewalt ein nicht unbedeutender Anteil von Frauen existiert. Dabei verliefen die Interaktionsmuster vorwiegend geschlechtshomogen, das heisst, es standen Männer gegen Männer und Frauen gegen Frauen. Das *Alter* der Akteure lässt sich lediglich in einer Minderzahl von Fällen exakter bestimmen. Vieles spricht allerdings dafür, dass jugendliche Gewalttäter unter den Delinquenten deutlich überrepräsentiert waren. Was den *sozialen Status* angeht, so lässt sich bei aller Differenzierung als Hauptcharakteristikum festhalten, dass gewalttätiges Handeln keineswegs gesellschaftlich marginalisiert war, sondern in allen Schichten der Gesellschaft vorkam. Für die ländlichen Regionen gilt, dass die reichen Vollbauern ebenso oft zur Gewalt griffen wie die Tagelöhner. Im lippischen Ort Heiden waren die Oberschichten unter den Gewalttätern sogar überrepräsentiert.<sup>27</sup> Auch in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt kam die Gewalt aus der Mitte der Gesellschaft und konzentrierte sich nicht bei den Randgruppen oder den armen Tagelöhnern und Gelegenheitsarbeitern. Den Kern der Täter stellte vielfach die Handwerkerschaft, vor allem Gesellen, aber auch Meister. Sondergruppen wie Soldaten, Schiffer, Fuhrleute, Studenten, aber auch Amtspersonen können als besonders aggressive Populationen herausstechen. Zumindest am Ende des Mittelalters zeichneten sich die städtischen Oberschichten zudem durch besondere Gewaltbereitschaft aus; dagegen konstatiert Eibach für das Frankfurt des 18. Jahrhundert eine weitgehende Absenz der kleineren und grösseren Kaufleute und Händler unter den Gewalttätern<sup>28</sup> – wir werden auf diese Differenz zurückkommen. Über die isolierte soziale Verortung der Täter hinaus führt eine Analyse der *Täter-Opfer-Relation*. Häufig streiten sich Bekannte miteinander: Verwandte, Nachbarn, Berufskollegen. Gerade in den städtischen Strassen und Wirtshäusern dagegen trafen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch Unbekannte aufeinander. Signifikant ist hier wiederum die Tatsache, dass diese Unbekannten in der Regel einer ähnlichen gesellschaftlichen Gruppe angehörten. Nicht selten waren es kollektive Gewalthandlungen, die in diesen Fällen in den Kriminalakten dokumentiert sind. Feste wie Kirchweih oder Karneval bargen auf dem Land wie in der Stadt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es zu Prügeleien kam.

Nun zur zweiten Analysedimension, zu den *Motiven*. Hier lässt sich zunächst einmal

idealtypisch die Unterscheidung treffen zwischen den aus der Situation geborenen Gewalttaten, die keinerlei hintergründige Ursachen aufzuweisen scheinen, und solchen, die eine «Vorgeschichte» haben. Gewaltkonflikte zwischen zuvor Unbekannten sind typischerweise situativ motiviert, solche zwischen Bekannten haben mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Geschichte. Allerdings ist diese Geschichte bei weitem nicht immer für den Historiker sichtbar. Umgekehrt fließen bei der Begegnung zwischen Fremden Vorerfahrungen und Stereotypisierungen in die Interaktion ein; sie sind – damals wie heute – nicht voraussetzungslos. Mögliche «tieferliegende» Ursachen der Gewalt sind sehr kontextabhängig und lassen sich kaum befriedigend systematisieren. Als generalisierbarer mentaler Hintergrund der frühneuzeitlichen ländlichen Gesellschaften hat jedoch die Beschreibung von Rainer Walz allgemeine Akzeptanz gefunden. Danach existierte nicht lediglich eine reale Knappheit an materiellen Gütern, sondern die dörfliche Vorstellungswelt war von der Idee begrenzter und konstanter Gütermengen grundlegend geprägt. Zuwachs und Erfolg des Nachbarn wurde deshalb fast automatisch als eigener Verlust und eigene Niederlage erlebt.<sup>29</sup> Das erklärt vielleicht, warum jeder Streit um Weiderechte, Allmendenutzung oder Schulden so leicht eskalieren und zu jahrelangen Konflikten führen konnte. Diese Konflikte entluden sich dann häufig situativ und spontan, auch wenn die Kontrahenten zwischenzeitlich scheinbar friedlich zusammenlebten und kooperierten. Dabei konnte der eigentliche Ursprung, der historische Kern einer Auseinandersetzung, schnell von zahlreichen sekundären und tertiären Vorfällen überdeckt werden, die zu Kränkungen und Ehrverletzungen, Neid, Hass und Streit führten. Ähnliches gilt bei Erbschaftskonflikten.

Im Grund stehen die Anlässe für Gewaltkonflikte schon auf der Grenze zwischen der zweiten Grosskategorie *Motiv* und der dritten, den *Formen der Gewalt*. Denn wo zunächst freundschaftliche Neckereien und Hänseleien, wo das Spiel mit Worten in eine ernsthafte Konfrontation und in einen Ehrkonflikt umschlug, der in Gewalt münden konnte, ist in den Quellen oft kaum zu bestimmen. Alkoholischen Getränken kam in diesem Zusammenhang mit Sicherheit die Rolle eines wichtigen Katalysators zu; doch ob Bier, Wein und Brantwein lediglich «gewaltfördernd» oder «gewaltgenerierend» wirkten, ist in der Forschung umstritten.<sup>30</sup> Ich selbst würde eher der ersten Position zuneigen und darüber hinaus die Bedeutung des Wirtshauses als «lebensweltliche Bühne» für Gewalttaten herausstellen; hier war das Eingangsbeispiel durchaus typisch.<sup>31</sup> Was die anderen Tatorte, Strassen und Plätze in der Stadt, Dorfanger und Felder auf dem Land, miteinander gemein hatten, war in der Regel ihr «öffentlicher» Charakter. Beleidigungen, Drohungen und Angriffe wurden vor diesem Forum der Öffentlichkeit vermutlich als besonders schwerwiegend und rufschädigend empfunden. Dem widerspricht nur vordergründig die Tatsache, dass manche Streithähne auch unter vier Augen ausserordentlich empfindlich reagierten – Interaktionen waren stets darauf gerichtet, Achtung und Ehre aufrechtzuerhalten

und zu verteidigen, eine besondere, «intime» oder «private» Handlungssphäre, wo die strengen Regeln der Achtungsmoral ausser Kraft gesetzt waren, konnte es hier nur sehr eingeschränkt geben.

Formen der Gewalt sind, das deuten diese Bemerkungen bereits an, kaum entlang isolierter Einzelmerkmale zu untersuchen; das Zustandekommen der Gewalt, zu einem gewissen Teil auch die Gewaltakte selbst, sind fast immer als Prozess zu denken. Idealtypisch kann ein Konflikt mit verbalen Auseinandersetzungen beginnen und mit einem Totschlag enden. Dazwischen liegen verschiedene *Eskalationsstufen*. Zwischen Täter und Opfer kann also, nebenbei gesagt, oft nur ex post unterschieden werden, nämlich vom eher zufälligen Ergebnis her, wer am Ende verwundet oder gar tot auf der Walstatt bleibt. Die Eskalation der Gewalt vollzieht sich, jedenfalls bis zu einem gewissen *point of no return*, nach bestimmten sozialen Regeln. Einschlägige Forschungen sprechen deshalb von Ritualen oder von einer Liturgie der Gewalt. Es existierte also kein festgelegtes Drehbuch für den Ablauf eines Konflikts, aber es gab gleichsam ein Set von «Verhaltensbausteinen» und eine von den meisten Akteuren geteilte Handlungslogik der, wie Rainer Walz sie genannt hat, «agonalen Kommunikation». Dem Soziologen Niklas Luhmann folgend sieht er es als Kennzeichen einfacher Sozialsysteme wie der frühneuzeitlichen Gesellschaft, dass sie durch «Interaktionen unter Anwesenden» und durch die Zentrierung auf die Ehre («Achtungsmoral») charakterisiert sei. Kennzeichen dieser Kommunikationsform seien das ständige Abtasten von Handlungen und Äusserungen anderer auf potenziell ehrmindernde Aspekte und ein Zwang zur Reaktion, wollte man sein Gesicht nicht verlieren. Eine Reaktionsform konnte die Retorsion sein, gleichsam das Zurückzahlen eines Vorwurfs oder einer Drohung mit gleicher Münze; eine andere konnte in einer Überbietungshandlung bestehen als Versuch, den Konflikt für sich zu entscheiden.<sup>32</sup>

Zum wichtigsten Inventar agonaler Kommunikation gehörte ein breites Set von Schimpf- und Scheltworten sowie Drohungen. Zumindest in Nordeuropa existierte ein fast kanonisches Repertoire von Injurien: «Schelm» und «Dieb» (gegen Männer) oder «Hure» (gegen Frauen) finden sich in erstaunlichem Gleichmass. Dabei wurden die Injurien trotz aller Stereotypisierung extrem kontextabhängig benutzt und waren, wie Barbara Krug-Richter neuerdings betont hat, damit durchaus flexibel anwendbar.<sup>33</sup> Der Grat zwischen «blossen» Schmähungen, unspezifischen Drohungen und der ganz konkreten Androhung von Gewalt war schmal. Duzen und Schnippen mit den Fingern sollten verbal und gestisch Verachtung ausdrücken, den eigenen sozialen Rang betonen beziehungsweise den des Kontrahenten erniedrigen. Zu den wichtigsten Aggressions- und Imponiergesten gehörte das «Herausfordern» aus dem Haus: Ziel des Angreifers war es, den Kontrahenten aus dem – rechtlich als Sonderfriedensbereich geschützten – Haus zu locken beziehungsweise ihn, wenn er nicht erschien, als Feigling zu schmähen. Eine Steigerungsform konnte die gewalttätige Beschädigung des Hauses sein, indem der Gartenzaun beschädigt, Fenster eingeworfen oder Messer

in Haustüren gerammt wurden. Stellvertretend für den Körper des Gegenübers wurden die Aussengrenzen seines Besitzes demoliert. Standen sich die Kontrahenten direkt gegenüber, dann markierten bestimmte Drohgesten die Grenzlinie zwischen verbaler und körperlicher Gewalt. Wo die scharfen Zungen ihren Dienst versagten, setzte der Einsatz von Messern ein; dabei handelte es sich meist um einfache Brotmesser, deren Verbreitung durch obrigkeitliche Waffenverbote lange nicht eingeschränkt werden konnte. Das Messerzücken bildete in der Dramaturgie der Konflikte eine zentrale Drohgebärde im unmittelbaren Vorfeld der physischen Gewalt. Eine weitere Eskalationsstufe markierten erste körperliche Übergriffe. So stellte das Herunterschlagen der Kopfbedeckung zum Beispiel eine provokative und ehrverletzende Auftakthandlung zum Einsatz der Fäuste dar. Vor dort bis zur Ohrfeige und damit zur unmittelbaren physischen Gewalt war es ein kleiner Schritt.

### **Soziale Gewaltpraxen und historischer Wandel**

Der mikrohistorische Zugang zur Gewalt unterscheidet sich deutlich von der zivilisationstheoretischen Perspektive. Physische Gewalt wird nicht länger als ein gesellschaftlich immer und überall unerwünschtes Phänomen konzeptualisiert, sondern in ihrem sozialen Sinn beschreibbar und interpretierbar. Nimmt man das Konzept der sozialen Kontrolle als Analyserahmen, dann liesse sich formulieren: Physische Gewalt stellte in der Vormoderne nicht allein ein Objekt sozialer Kontrolle dar, was sich in den sozialen und rechtlichen Sanktionen gegen Gewalttäter zeigt, aber auch in Massnahmen zur Gewaltprävention und Dämpfung und Beendigung von gewaltsamen Konflikten. Gewalt war zugleich häufig Medium sozialer Kontrolle, also ein sozial bedeutungsvoller Akt, der auf einen wahrgenommenen Bruch von Normen reagierte beziehungsweise selbst den Versuch der Sanktionierung dieser Normbrüche darstellte. Nichts anderes impliziert die zentrale Rolle der Ehre im Kontext von Gewaltkonflikten, denn die Sprache der Ehre rekurierte immer auf geteilte Normen und Werte.<sup>34</sup>

Natürlich standen die beiden angesprochenen Dimensionen – soziale Kontrolle *der* Gewalt und soziale Kontrolle *durch* Gewalt – in einem Spannungsverhältnis zueinander. Mit diesem Spannungsverhältnis zwischen – schlagwortartig gesagt – dem Friedegebot auf der einen und dem Ehrkodex auf der anderen Seite hatten sowohl die sozialen Kontrollinstanzen als auch das Rechtssystem umzugehen. Von hierher erklärt sich auch, dass die Kriminalisierung und Pönalisierung der Gewalt in der frühen Neuzeit nicht konsequent umgesetzt wurde.

Der Gewinn einer «dichten Beschreibung» historischer Gewaltpraxen ist zweifellos, dass sie zu einem besseren synchronen Verständnis der Epoche führt. Wie aber steht es mit der diachronen Dimension, wie steht es mit dem historischen Wandel? Klar

ist, dass aus der mikrohistorischen Perspektive nicht einfach eine Entwicklungslogik abgeleitet werden kann. Sie bietet jedoch meines Erachtens einen Referenzrahmen, mit dessen Hilfe bestimmte Hypothesen generiert, überprüft und gegebenenfalls verworfen werden können. Als zu kurz gegriffen erweisen sich im Licht der vorstehenden Beobachtungen Repressionshypothesen, wie sie letztlich auch die im zweiten Abschnitt beschriebenen Zivilisationstheorien darstellen, nach dem einfachen Kausalschema: mehr disziplinierende soziale Kontrolle, ergo mehr methodische Selbstkontrolle, ergo weniger individuelle Gewalt. Diese Hypothese erfüllt nämlich nicht die Mindestbedingung einer validen Hypothese zum historischen Wandel, nämlich zu erklären, wann und wie die Gewalt als Medium sozialer Kontrolle keine dominante gesellschaftliche Handlungsoption mehr darstellte.

Das Problem dabei ist allerdings die irritierende Konstanz der Gewaltpolitik bis in die Moderne hinein. Trotz der geringeren Zahlen an Toten, die vielleicht auf veränderte Tatumstände oder bessere medizinische Versorgung zurückgeführt werden können, liest man in den Gerichtsakten ähnliche Geschichten von Gewalttaten unter Handwerkern oder Bauern wie bereits viele Generationen zuvor. Vielleicht von der Handwerkskultur erbte das Proletariat des 19. Jahrhunderts diese Rituale. Im Ruhrgebiet jener Tage waren Körperverletzungen (und nicht die Eigentumskriminalität!) das herausragende und von bürgerlichen Beobachtern mit Schrecken registrierte Massendelikt. Viele Elemente dieser neuen proletarischen Subkultur der Gewalt, vor allem die Bedeutung des Ehrmotivs und die Dominanz eines gewalttoleranten Männlichkeitsideals, bei dem Waffen als Insignien der Stärke dienten, verweisen auf Kontinuitäten (oder zumindest auf Entsprechungen) zur alteuropäischen Welt. Zugleich aber werden bezeichnende Unterschiede sichtbar, weil Gewalt hier zur sozialen Grenzmarkierung benutzt wurde. Dem Bürgertum diene die gewalttätige Delinquenz unter den Arbeitern als negativer Bezugspunkt, um die eigene Wohlstandigkeit zu unterstreichen. Innerhalb des Proletariats werden Brüche zwischen «rauher» und «respektabler» Arbeiterschaft erkennbar: gerade die sozialdemokratische Arbeiterbewegung orientierte sich in ihrem äusseren Habitus an bürgerlichen Vorbildern und verlangte von ihren Anhängern «strikte Selbstdisziplin, Ordnung und moralisch einwandfreies Verhalten».<sup>35</sup>

Der doppelte gesellschaftliche Marginalisierungsdruck, dem die gewalttolerante proletarische Subkultur im Revier ausgesetzt war, kann vielleicht als allgemeines Muster für den historischen Wandel der Gewalt dienen. Mögen die Gewalttaten auch eine grosse gesellschaftliche Beharrungskraft aufweisen, so partizipierten vielleicht im Verlauf der Neuzeit immer weniger soziale Gruppen an dieser *culture of violence*, bis die Gewalt schliesslich in einzelne Subkulturen verbannt wurde. Die «Verhöflichung der Krieger» (Elias), die Umcodierung des adligen Habitus von der gewaltgestützten Dominanz des Ritters zur Beherrschung der feinen Unterschiede durch den Höfling, wäre nur die erste Stufe dieses Prozesses. Die von Joachim Eibach

mit Nachdruck in die Debatte gebrachte «Verbürgerlichung», die Entwicklung neuer Formen der Soziabilität im 18. Jahrhundert, wäre eine weitere. Das friedliche Kaffeehaus habe in dieser Zeit das gewaltträchtige und aliholgeschwängerte Wirtshaus abgelöst. Bürgerliche Mittelschichten, vor allem die Handwerksmeister, hätten sich dem zivilisierten Vorbild der Oberschichten angepasst, die Gewalt sei zwar nicht verschwunden, jedoch marginalisiert worden, indem sie sich bei den Unterschichten und Randgruppen konzentrierte. Das neue Leitbild distinguiertes Sittlichkeit und konzentrierter Emotionen habe die traditionelle körperlich-gewalttätige Streitkultur desavouiert.<sup>36</sup> Das adlig-bürgerliche Duell mit seinen strengen Verhaltenscodizes, mit der Auflösung der raumzeitlichen Einheit von Streit und Streitaustrag fügt sich in diesen Trend durchaus ein.

Gleichwohl ist damit die Erklärung des historischen Wandels der Gewalt keineswegs gelungen. Denn zu klären bliebe, wie und in welchem Ausmass Gewalt als Medium sozialer Kontrolle durch alternative Mittel ersetzt wurde. Hier könnten zwei in der historischen Protest- und Kriminalitätsforschung intensiv diskutierte Paradigmen weiterhelfen. Der Begriff «Verrechtlichung», ursprünglich bei der Analyse von politischem Protest in der frühen Neuzeit entstanden, betont dabei den systemischen Charakter des Ausbaus des Justizapparats in der frühen Neuzeit.<sup>37</sup> Nicht die Unterdrückung der Gewalt, sondern die Erweiterung eines attraktiven Alternativangebots zum Austrag von Konflikten in Gestalt einer funktionierenden Justiz, die von einer breiten Masse von Menschen genutzt werden konnte, stände in ihrem Mittelpunkt. Um diese Hypothese zu testen, wäre die Auswertung von Zivilprozessakten nötig, was bislang kaum erfolgt ist. Die ersten Ergebnisse stimmen überdies skeptisch, was bei näherer Reflexion wenig verwundert.<sup>38</sup> Ein Modell, nach dem informelle Mechanismen der sozialen Kontrolle sukzessive durch formale ersetzt wurden, erscheint ähnlich mechanistisch angelegt wie das der Zivilisationstheorie. Schliesslich bestehen informelle Kontrollmechanismen bis heute fort, nur hat eben – zumindest in westlichen Gesellschaften – die Gewalt hier keinen zentralen Platz mehr. Wir müssten also den Blick verstärkt auf das Zusammenspiel beider Ebenen, der formalisierten Sozialkontrolle der Justiz und der informellen Kontrollagenturen der Gesellschaft, richten und danach fragen, ob und wie sich dieses Zusammenspiel im Lauf der Zeit änderte. Hier setzt das Konzept der Justiznutzung an, das den Umgang der historischen Akteure mit den alten und neuen Institutionen beleuchtet.<sup>39</sup> Einschlägige Untersuchungen zeigen, wie variabel sich die Optionen der potenziellen Nutzer gestalten konnten und dass die Entscheidung, ob der Weg der gewaltsamen Selbsthilfe, der aussergerichtlichen Einigung oder des gerichtlichen Streitaustrags gewählt wurde, lange Zeit sehr kontextabhängig blieb.

Näher besehen, hält das Problem des historischen Wandels der Gewalt heute immer noch mehr Fragen als Antworten bereit. Distanzierten sich die Oberschichten tatsächlich von der Gewaltkultur, oder gelang es ihnen lediglich, sich besser vor den



Sanktionen der Justiz zu schützen? Wie änderten sich die sozialen Codes in Bezug auf Ehre und Gewalt – gab es auch in anderen Ländern einen Paradigmenwechsel vom älteren Code der *honneur* hin zum neueren der *honnêteté*, wie ihn Yves Castan für den Süden Frankreichs beschrieben hat?<sup>40</sup> Und wie vollzog sich der Prozess der Austrocknung der agonalen Streitkultur bei Handwerkern in der Stadt und bei den Bauern auf dem Land ganz konkret? Wie etwa verloren die zünftig vermittelten Normen der gewaltsamen Ehrverteidigung an Bindekraft, wo liegen die Ansatzpunkte für die Individualisierung, die Befreiung aus der engen Bindung an die Gruppennormen von Ehre und Schande, die Michael Eisner als wichtigen Faktor für den Rückgang der Gewalt deutet. Und wie verhält sich das Feld der hier allein thematisierten agonalen Gewalt zu anderen Arenen des Gewaltverhaltens: der häuslichen Gewalt unter Eheleuten, der zwischenstaatlichen, kriegerischen Gewalt oder der pogromartigen kollektiven Gewalt? Allein im Kontext kriminalitätshistorischer Untersuchungen werden sich diese Fragen nicht hinreichend beantworten lassen.

#### Anmerkungen

- 1 Lacour Eva, *Schlägereyen und Unglücksfälle. Zur historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel*, Egelsbach 2000, S. 112 f.
- 2 Diese Prämisse ist für sich genommen höchst problematisch, kann aber im Folgenden in allen ihren Facetten (etwa im Vergleich zur Kriegsgewalt) nicht thematisiert werden.
- 3 Detaillierter sind manche Aspekte in früheren Arbeiten zum Thema entfaltet worden. Vgl. Schwerhoff Gerd, “Criminalized Violence and the Process of Civilization – a Reappraisal”, *Crime, Histoire et Société* 6 (2002) S. 103–126; Ders., “Social Control of Violence – Violence as Social Control: The Case of Early Modern Germany”, in: Roodenburg Herman, Spierenburg Pieter (Hg.), *Social Control in Europe*, vol. 1: 1500–1800, Columbus (OH) 2004, S. 220–246. Zugänge zur historischen Gewaltthematik bieten allgemein: Siefert Rolf P., Breuninger Helga (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt 1998; Eriksson Magnus, Krug-Richter Barbara (Hg.), *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln 2003.
- 4 Andermann Kurt (Hg.), *«Raubritter» oder «Rechtschaffene vom Adel»? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter*, Sigmaringen 1997; Reinle Christine, *Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern*, Stuttgart 2003.
- 5 Battenberg J. Friedrich, «Seelenheil, gewaltsamer Tod und herrschaftliches Friedensinteresse. Zur Auswirkung eines kulturellen Codes auf die Sühne- und Strafpraxis der vormodernen Gesellschaft», in: Wenninger Markus J. (Hg.), *du guoter tôt. Sterben im Mittelalter – Ideal und Realität*, Friesach 1998, S. 347–376.
- 6 Rousseaux Xavier, “From Case to Crime. Homicide Regulation in Medieval and Modern Europe”, in: Willoweit Dietmar (Hg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*, Köln 1999, S. 143–175
- 7 Pohl Susanne, ««Ehrlicher Totschlag» – «Rache» – «Notwehr». Zwischen männlichem Ehrcode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600)», in: Jussen Bernhard, Koslofsky Craig (Hg.), *Kulturelle Reformation. Semantische Umordnung und soziale Transformation 1400–1600*, Göttingen 1999, S. 239–283; Wittke Margarethe, *Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620. Täter, Opfer und Justiz*, Münster 2002.
- 8 Davis Nathalie Z., *Der Kopf in der Schlinge. Gnadensuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988; Gauvard

- Claude, «*De Grace Especial*». *Crime, état et société en France à la fin du Moyen Age*, Paris 1991.
- 9 Schwerhoff Gerd, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn/Berlin 1991, S. 278 f.; Wittke (wie Anm. 7), S. 77 ff.
  - 10 Evans Richard J., *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987*, Berlin 2001, S. 73 ff.; Martschukat Jürgen: *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln 2000.
  - 11 Martschukat Jürgen, ««Düsterheit und Barbarei»? Erörterungen zum Verhältnis von Justiz und Gewalt im ausgehenden 18. Jahrhundert anhand des Falles der Hamburger Gattenmörderin Maria Catharina Wächtler», in: Griesebner Andrea et al. (Hg.), *Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert)*, Innsbruck 2002, S. 331–348
  - 12 Eibach Joachim, *Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert*, Paderborn 2003, S. 406.
  - 13 Johnson Eric A., Monkkonen Eric H. (Hg.), *The Civilization of Crime. Violence in Town and Country since the Middle Ages*, Urbana 1996, S. 6 f.
  - 14 Vgl. als Pointierung zahlreicher früherer Arbeiten Spierenburg Pieter, “Violence and the Civilizing Process: Does it work?”, *Crime, Histoire et Sociétés* 5 (2001), S. 87–105; Eisner Manuel, «Individuelle Gewalt und Modernisierung in Europa, 1200–2000», in: Albrecht Günther et al. (Hg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, Frankfurt a. M. 2001, S. 71–100.
  - 15 Alle hier aufgeführten Zahlen sind dokumentiert in Schwerhoff, *Criminalized Violence* (wie Anm. 3), S. 106 ff.
  - 16 Spierenburg Pieter, “Long-Term Trends in Homicide: Theoretical Reflections and Dutch Evidence, Fifteenth to Twentieth Centuries”, in: Johnson/Monkkonen (wie Anm. 13), S. 63–105; Cockburn J. S., “Patterns of Violence in English Society: Homicide in Kent 1560–1985”, *Past & Present* 130 (1991), S. 70–106.
  - 17 Cockburn (wie Anm. 16) S. 79 ff.
  - 18 Schwerhoff (wie Anm. 9), S. 283; Blastenbrei Peter, *Kriminalität in Rom 1560–1585*, Tübingen 1995, S. 71.
  - 19 Zur Auseinandersetzung mit Elias vgl. Schwerhoff Gerd, «Zivilisationsprozess und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias’ Forschungsparadigma in historischer Sicht», *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 561–605.
  - 20 Vgl. auch von Trotha Trutz, «Zur Soziologie der Gewalt», in: Ders. (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen 1997, S. 9–56, hier 14.
  - 21 Vgl. jetzt: Groebner Valentin, *Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter*, München 2003, S. 19 ff.; Dinges Martin, «Vom Mythos des <Prozesses der Zivilisation> zu einer realistischen Geschichte der Gewalt», in: Bönner Gerold, Gallé Volker (Hg.), *Der Mord und die Klage. Das Nibelungenlied und die Kulturen der Gewalt*, Worms 2003, S. 8–39
  - 22 Spierenburg (wie Anm. 14), S. 96.
  - 23 Von Trotha (wie Anm. 20), S. 20 ff.
  - 24 Vgl. den Überblick zu den einschlägigen deutschen Studien bei Schwerhoff Gerd, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung*, Tübingen 1999, S. 113 ff. Ausführlicher Schwerhoff, *Social Control* (wie Anm. 3), S. 226 ff.
  - 25 Spierenburg Pieter, «How Violent Were Women? Court Cases in Amsterdam, 1650–1810», *Crime, Histoire et Sociétés* 1 (1997), S. 9–28, hier 10.
  - 26 Fuchs Ralf-Peter, *Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805*, Paderborn 1999, S. 139 ff.
  - 27 Frank Michael, «Ehre und Gewalt im Dorf der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Heiden (Grafschaft Lippe) im 17. u. 18. Jahrhundert», in: Schreiner Klaus, Schwerhoff Gerd (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln 1995, S. 320–338, hier 337.
  - 28 Eibach (wie Anm. 12), S. 208 ff.
  - 29 Walz Rainer, «Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit», *Westfälische Forschungen* 42 (1992), S. 215–251, hier 222.
  - 30 Wettmann-Jungblut Peter, «Gewalt und Gegen-Gewalt. Gewalthandeln, Alkoholkonsum und die Dynamik von Konflikten anhand eines Fallbeispiels aus dem frühneuzeitlichen Schwarzwald»,

- in: Eriksson/Krug-Richter (wie Anm. 3), S. 17–58
- 31 Tlustý B. Ann, *Bacchus and Civic Order: The Culture of Drink in Early Modern Germany*, Charlottesville 2001.
- 32 Walz (wie Anm. 29), S. 232 ff.; im Übrigen gestand die zeitgenössische Jurisprudenz einem Beleidigten durchaus das Recht auf Retorsion zu. Vgl. Fuchs (wie Anm. 26), S. 56.
- 33 Krug-Richter Barbara, «Von nackten Hummeln und Schandpflastern. Formen und Kontexte von Rauf- und Ehrhändeln in der westfälischen Gerichtsherrschaft Canstein um 1700», in: Eriksson/Krug-Richter (wie Anm. 3), S. 269–307.
- 34 Zur sozialen Kontrolle allgemein Bergalli Roberto, Sumner Collin (Hg.), *Social Control and Political Order. European Perspectives at the End of the Century*, London 1997; hier wird die Definition von Martin Dinges zugrunde gelegt, der unter sozialer Kontrolle «jede Form sozialer Interaktion und Kommunikation [versteht], bei der Personen oder Gruppen abweichendes Verhalten definieren und darauf mit einer Massnahme reagieren». Dinges Martin, «Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit», in: Blauert Andreas, Schwerhoff Gerd, *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000, S. 503–544, hier 508 f.
- 35 Jessen Ralph, «Gewaltkriminalität im Ruhrgebiet zwischen bürgerlicher Panik und proletarischer Subkultur», in: Kift Dagmar (Hg.), *Kirmes – Kneipe – Kino. Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850–1914)*, Paderborn 1992, S. 226–255, hier 251.
- 36 Eibach (wie Anm. 12), S. 241 ff., 279 ff.
- 37 Vgl. Schulze Winfried, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1980. Zur Verbindung zwischen Kriminalitäts- und Protestforschung die Beiträge in Häberlein Mark (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.–18. Jh.)*, Konstanz 1999.
- 38 Kottmann Peter, «Gogerichte in der Agrargesellschaft des Hochstifts Osnabrück (1500–1800)» *Historische Mitteilungen* 11 (1998), S. 1–22, hier 14.
- 39 Vgl. Dinges (wie Anm. 34).
- 40 Castan Yves, *Honnêteté et relations sociales en Languedoc (1715–1750)*, Paris 1974.